

Angelieferte Abfälle sollten in Ihrer Zusammensetzung, ihren Materialeigenschaften, ihrem Schadstoffgehalt und ihrem Brennverhalten hausmüllähnlich sein. Dies führt im Wesentlichen zu folgenden Annahmebedingungen:

Vor der Anlieferung sind die Abfälle vom Erzeuger anhand der beigefügten Abfalldeklaration zu beschreiben. Auf Basis dieser Abfalldeklaration und einer Probelieferung wird über die Annahme entschieden. Die Annahme von Abfällen, die den hier genannten Kriterien nicht entsprechen, kann in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Behandlung der Abfälle erfolgt auf Basis der Abfalldeklaration und kann mit Auflagen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und anlagengerechten Betriebes verbunden werden. Sollte die Behandlung eines Abfalls aufgrund technischer oder genehmigungsrechtlicher Vorgaben nicht möglich sein, ist die Annahme in der TREA Breisgau ausgeschlossen.

Die TREA Breisgau hat grundsätzlich das Recht die Abfälle auf Störstoffe zu prüfen. Für die Verbrennung ungeeignete Abfälle werden zurückgewiesen und der Anliefernde muß diese auf eigene Kosten zurücknehmen. Die TREA Breisgau behält sich vor, jederzeit eine Analyse einer repräsentativen Probe anzufordern bzw. auf Kosten des Anlieferers zu veranlassen.

Von der separaten Annahme ausgeschlossen sind Abfälle mit schädlichen Auswirkungen auf die technischen Einrichtungen, die Umwelt sowie die Beschäftigten, wie insbesondere:

- Batterien, Akkumulatoren, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren
- Entzündliche Stoffe gemäß GefahrstoffV
- Selbstentzündliche Stoffe
- Explosive Stoffe gemäß GefahrstoffV
- Feuerwerkskörper, Munition
- Giftige Stoffe gemäß GefahrstoffV (z.B. Asbest)
- Säuren, Laugen, ätzende Stoffe gemäß GefahrstoffV
- Radioaktive Stoffe gemäß Atomgesetz und StrahlenschutzV
- Abfälle für deren Entsorgung separate Rechtsnormen andere Behandlungsanlagen vorschreiben (z.B. Tierkörper, infektiöser Krankenhausabfall)
- Zytostatika
- Ausgasende, reaktive Stoffe
- Gefasste Gase
- Flüssigkeiten aller Art, insbesondere entzündliche, hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten
- Nicht stichfeste Schlämme (TS- Gehalt < 35%)
- Glas- und Mineralwolle
- Nicht brennbare Stoffe und Abfälle, wie z.B. Erde, Bauschutt, Steine, Sand, Asche, Schlacken, metallische Gegenstände

Weiterhin sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Chlorgehalt:	< 0,8 %
Schwefelgehalt:	< 0,4 %
Schwermetalle:	hausmüllähnlich
Sonstige Verbindungen:	hausmüllähnlich
Flammpunkt:	> 55° C

Das Material ist grundsätzlich lose anzuliefern. Die Anlieferung von sperrigen Materialien, hier insbesondere Kantenlängen größer 1,0 m, Papier- Stoff und Folienrollen o.ä. (ab Durchmesser 0,3 m) sowie massiven Gegenständen (Kantenlänge größer 0,3 m) und Pressballen ist nur nach gesonderter Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde möglich. Eine Anlieferung von dem Verbrennungsprozess schwer zugänglichen Materialien (z.B. massives Gummi oder Holz) bedarf ebenfalls gesonderter Abstimmung.